



Checkliste zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen im Landkreis Landsberg am Lech

I. Vor der Veranstaltung

- Vier Wochen vorher Anmeldung bei der Gemeinde
- Werbemaßnahmen mit Impressum, Verweis auf Altersgrenze und Jugendschutz und bei Bedarf auf Veranstaltungsende
- Fragebogen zum Jugendschutz ausfüllen und an das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung übersenden
- Volljährigen, zuverlässigen Veranstalter und Jugendschutzbeauftragten benennen
- Vorbesprechung schwieriger Situationen mit dem Ausschankpersonal
- Vorbesprechung bei mehr als 500 Gästen im Zelt bzw. mehr als 1000 Gästen im Freien empfohlen um Fragen des Jugendschutzes zu klären mit:
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Rettungsdienst
 - Sicherheitsdienst
 - Ordnern
 - Jugendschutzbeauftragtem
 - Ausschankpersonal
- Je nach Art, Dauer, Zielgruppe und Größe der Veranstaltung ist ein professioneller Sicherheitsdienst bzw. für eigene Ordner sorgen:
 - Professionellen Sicherheitsdienst engagieren (Ein Mitarbeiter pro 100 Besucher) und/oder
 - Eigene Ordner bestimmen (einen Ordner pro 200 Besucher, mindestens zwei gesamt, diese sind optisch zu kennzeichnen)
 - Liste mit allen Ordnern und dem Sicherheitspersonal erstellen und vorhalten



II. Während der Veranstaltung

Einlass/Eingangsbereich/Kontrolle

- Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingangsbereich und jeweils pro Ausschank
- Eingangsbereich als Schleuse gestalten und den Zutritt über andere Wege unterbinden
- Ständige Besetzung durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Kontrolle auf selbst mitgebrachten Alkohol
- Betrunkenen/unter Drogen stehenden Personen den Eintritt verwehren bzw. der Veranstaltung verweisen
- Alterskontrolle mit amtlichem Ausweis
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten nur Zutritt mit erziehungs- bzw. personenberechtigten Personen
- Jugendliche mit 16 und 17 Jahren erhalten nur bis 24:00 Uhr Zutritt
- Bei unter 18-jährigen ist der Ausweis einzubehalten, welcher um 24:00 Uhr von dem Jugendlichen abgeholt werden muss
Sonst: Namentlicher Ausruf, Verständigung des Erziehungsberechtigten
- Deutlich sichtbare und unterscheidbare Armbänder/Stempel um Jugendliche unter 16, über 16 und über 18 Jahren zu kennzeichnen
- Kontrollgänge im Veranstaltungs- und Außenbereich

Umgang mit Minderjährigen/Erziehungsbeauftragung

- Bevorzugt **keine** „Mutti“-Zettel zulassen, falls doch gilt:
 - Eltern müssen erziehungsbeauftragte Person kennen
 - Erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein der Aufsichtspflicht nachzukommen
 - Anerkennung nur mit schriftlicher Berechtigung
 - Erziehungsbeauftragung und Ausweise werden einbehalten
 - Darstellung der Zusammengehörigkeit, durch Armband oder Nummerierung
 - Um Mitternacht muss Jugendlicher und Erziehungsbeauftragter vorstellig werden
 - Widerruf der Erziehungsbeauftragung, z. B. bei Alkoholisierung des Beauftragten. In dem Fall werden beide der Veranstaltung verwiesen, Eltern kontaktiert und Abholung veranlasst
- Durch Lautsprecherdurchsagen/Einschalten des Lichtes ist auf das Veranstaltungsende für Jugendliche unter 18 Jahren hinweisen und bei Bedarf sind diese namentlich auszurufen
- Eltern von Jugendlichen, die sich nach den Zeitgrenzen auf der Veranstaltung befinden, müssen verständigt werden



Abgabe von Getränken und Alkohol

- Gesetzliche Altersbeschränkungen für Alkohol sind einzuhalten
- Ausschankpersonal muss volljährig, geeignet und nüchtern sein und zum Jugendschutzgesetz angewiesen werden
- Ausschankpersonal trägt die Verantwortung, dass kein Alkohol an unter 16-jährige und keine branntweinhaltigen Getränke an unter 18-jährige ausgeschenkt werden. Kontrolle erfolgt über das Armband/Stempel oder durch Vorzeigen des Altersnachweises
- Kein Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen
- Das günstigste angebotene Getränk muss alkoholfrei sein
- Sammelbestellungen von branntweinhaltigen Getränken sind zu vermeiden
- Keine „Flatrate“-Angebote
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene
- Gläser, Flaschen und sonstige Behältnisse mit Pfand versehen
- Schwierige Situationen beim Ausschankpersonal:
 - Klare Haltung zum Jugendschutz einnehmen („Nein“ muss akzeptiert werden)
 - Grund für Verweigerung nennen
 - Konsequenzen für Veranstalter bei Verstoß gegen das Gesetz nennen
 - Neutral bleiben, ohne persönlich zu werden
 - Bei steigender Aggressivität Unterstützung holen
- Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Umzüge) ist den Teilnehmenden das Mitführen und Trinken von branntweinhaltigen Getränken verboten
- Vor und während derartigen Veranstaltungen ist der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken untersagt

III. Nach der Veranstaltung

- Reflexion und Evaluation
- Protokollierung für die kommende Veranstaltung
- Beratung von zuständigen Behörden

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung
Koordinierungsstelle
Kommunale Jugendarbeit

von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/129-1206
koja@lra-ll.bayern.de



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. <small>Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. <small>Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Kinobesuche <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>	■	■	■
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>	■	■	■

● = Beschränkungen }
 Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DREI-W-VERLAG, Essen

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt -Auszug-
 Zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.06.2008 (BGBl. I S. 1075) **gültig ab 1. Juli 2008**